

Alexander Alvaro

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Es war das bisher schnellste Gesetzgebungsverfahren in der EU-Geschichte, obwohl es sich um eine Richtlinie handelt, deren Auswirkungen für die Bürgerrechte so groß sind, wie bei kaum einer anderen Richtlinie. Zwischen der Vorstellung des Richtlinienentwurfs und der entscheidenden Lesung lagen nur drei Monate. Wie konnte es so schnell zu dieser Richtlinie kommen und was für Bedenken gibt es bezüglich dieser Richtlinie?

1. Die Hintergründe

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist in den Kontext der Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und des organisierten Verbrechens einzuordnen.

Die Anschläge der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine erfolgreiche Strategie gegen den internationalen Terrorismus auch eine moderne Kommunikationsstrategie beinhalten sollte. Das heißt, dass die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten auch technologisch mit Terroristen mithalten können müssen.

Nach den Anschlägen auf das World Trade Center in New York am 11.09.2001 hat der Rat für Justiz und Inneres in seinen Schlussfolgerungen am 19.12.2002 betont, »dass die beträchtliche Zunahme der Möglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation dazu geführt hat, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikation besonders wichtig sind und daher ein wertvolles Mittel bei der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten und insbesondere der organisierten Kriminalität darstellen«.

Als Reaktion auf die Anschläge am 11.03.2004 in Madrid/Spain wurde der Rat am 25. März 2004 vom Europäischen Rat in einer Erklärung aufgefordert, Vorschläge für Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten durch Diensteanbieter zu prüfen.

In der Folge der Terroranschläge vom 07.07.2005 in London hat »der Rat

in seiner Erklärung am 13. Juli 2005 die Terroranschläge verurteilt und noch mal auf die Notwendigkeit hingewiesen, so rasch wie möglich gemeinsame Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten zu erlassen.«

2. Der Gesetzgebungsprozess im EU-Parlament

In Reaktion auf die Anschläge in Madrid und der darauf folgenden Ratserklärung vom 25. März 2004 sollte auf Initiative der Mitgliedsstaaten Frankreich, Großbritannien, Irland und Schweden bereits im Frühjahr 2004 zunächst ein Rahmenbeschluss zur Vorratsdatenspeicherung gefasst werden.

Lange wurde darüber diskutiert, ob und inwieweit der Rat der Europäischen Union die Mitgliedsstaaten durch einen Rahmenbeschluss zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten verpflichten kann, oder ob ein derartiger Beschluss der Zustimmung des EU-Parlamentes bedarf.

Die juristischen Dienste des Rates und der Kommission stimmten dem Europäischen Parlament dahingehend zu, dass ein derartiger Vorschlag in der 1. Säule angesiedelt werden müsse, und damit im Wege der Mitentscheidung erarbeitet werden muss.

Als Berichterstatter empfahl ich aufgrund dessen und aufgrund der mangelnden Verhältnismäßigkeit des Ratsvorschlages die Ablehnung dieses Textes. Dem wurde im Plenum entsprochen und der Rat wurde aufgefordert, seinen Vorschlag zurückzuziehen.

Ohne dass jedoch der Rat seinen Vorschlag offiziell zurückzog, legte die EU-Kommission im September 2005 einen eigenen Vorschlag für eine Europäische Richtlinie vor.

Damit entstand das Szenario, dass der Rat weiterhin »seinen« Vorschlag auf dem Tisch hatte und daneben an dem Kommissionstext gearbeitet wurde. Im Verlaufe des Verfahrens sollte dies das ein oder andere Mal durchaus als Drohkulisse gegenüber dem Parla-

ment benutzt werden, da der Rat theoretisch ohne die weitere Zustimmung des Parlamentes hätte beschließen können. Dass der britischen Ratspräsidentenschaft, die sich maßgeblich für eine schnelle Verabschiedung einsetzte, die erforderliche Mehrheit im Rat fehlte, wurde dabei geflissentlich ignoriert.

Durch den Vorschlag der Kommission gemäß Art. 95 EGV war nun das Europäische Parlament im Gesetzgebungsverfahren als gleichberechtigter Partner neben dem Rat beteiligt. Auch für diesen Vorschlag zur Vorratsdatenspeicherung, diesmal von der Kommission, wurde ich für den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als Berichterstatter ernannt.

Ziel des Vorschlages war es, die einzelnen Bestimmungen zu entschärfen, indem z.B. nur die Speicherung von Verkehrsdaten anstelle von Verkehrs- und Standortdaten geregelt wird, die Speicherfrist erheblich (auf 3 Monate) zu reduzieren, die Verwendung dieser Daten zu begrenzen, datenschutzrelevante Regelungen einzuführen und den Zugriff auf die auf Vorrat gespeicherten Daten zu limitieren und festzuschreiben.

Die britische Präsidentschaft drängte weiterhin auf eine Vereinbarung in erster Lesung und eine Verabschiedung noch vor Ende des Jahres 2005, also noch während ihrer eigenen Präsidentschaft.

Im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) wurde dann nach vielen Sitzungen ein moderater Kompromissvorschlag abgestimmt. Anhand des Votums des federführenden Ausschusses orientiert sich normalerweise das Plenum des Parlamentes, wenn es über ein Gesetzesvorhaben entscheidet. Diesmal hatten die beiden großen Fraktionen, die Christdemokraten (EVP) und die Sozialdemokraten (PSE), die auch die Mehrheit im EU-Parlament haben, vorab aber eine Absprache mit dem Ministerrat getroffen, die die Arbeit des Ausschusses vollständig ignorierte und somit von dem Kompromissvorschlag, den ich

vorlegt hatte, vollständig abwich. Der Ministerrat hatte seine eigenen Vorstellungen in Bezug auf die Richtlinie und diese mussten, um eine Vereinbarung in erster Lesung zu erreichen, durch die PSE und die EVP offiziell eingebracht werden. Die beiden großen Parteien ließen sich bereitwillig darauf ein.

Am 14. Dezember 2005 nutzen beide Fraktionen ihre Mehrheit, und das Plenum stimmte schließlich mit 378 Stimmen (197 Gegenstimmen, 30 Enthaltungen) für die stark umstrittene Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.

Es war, wie oben bereits erwähnt, das bisher schnellste Gesetzgebungsverfahren in der EU-Geschichte, denn zwischen der Vorstellung des Richtlinienentwurfs und der entscheidenden Lesung lagen nur drei Monate. Der Druck der britischen Ratspräsidentschaft war wohl auch deshalb so groß, da sie annahm, dass die künftige österreichische, finnische oder deutsche Ratspräsidentschaft dieses Thema nicht weiter behandeln würde.

Der billigende Ratsbeschluss erfolgte unter österreichischer Präsidentschaft am 21.02.2006 ohne weitere Aussprache durch die Innen- und Justizminister. Die Vertreter Irlands und der Slowakei stimmten gegen die Richtlinie.

Gegner dieser Entscheidung, wie der irische Justizminister, bezweifeln jedoch die Verfassungsmäßigkeit und kündigten eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) an.

Ebenso äußerte der französische Senat den Wunsch, »dass der EuGH mit diesem Richtlinienentwurf befasst wird, damit festgestellt werden kann, ob auf der Basis der für den Binnenmarkt geltenden Bestimmungen des EG-Vertrages solche Maßnahmen zur Verstärkung des Kampfes gegen den Terrorismus und andere schwerwiegende Formen der transnationalen Kriminalität getroffen werden können«.

Die Parlamentsvorbehalte, die es in Estland und Frankreich gegeben hat, wurden inzwischen aufgehoben (am 16. Dezember 2005 in Estland und am 31. Januar 2006 in Frankreich).

3. Ablauf im Deutschen Bundestag

Der 15. Deutsche Bundestag hatte noch mit Beschluss vom 17. Februar 2005 fraktionsübergreifend eine Speicherung von Verkehrsdaten auf Vorrat ausdrücklich abgelehnt.

Ein Jahr später, am 16. Februar 2006,

hat der 16. Deutsche Bundestag die Bundesregierung nun aber aufgefordert, den so genannten Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung im Rat der Europäischen Union zu unterstützen – den Vorschlag, gegen den sie sich noch vor fast genau einem Jahr einstimmig ausgesprochen hatte.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Großen Koalition, gegen die Stimmen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Linkspartei gefasst.

Die SPD und die CDU betonten nach den Beratungen im Rechtsausschuss, wie erfolgreich die deutsche Justizministerin in Brüssel verhandelt habe und wie deutlich dies den vorherigen Vorschlag abgeschwächt habe. Derzeit will sich die deutsche Gesetzgebung an der Untergrenze von sechs Monaten Speicherzeit orientieren. Die berechnete Frage, die sich die FDP-Fraktion diesbezüglich stellt, ist, wie lange wir uns an der Untergrenze orientieren werden.

Dazu merkt die FDP an, dass das Bemühen von Justizministerin Zypris zwar erkennbar war, aber im Endeffekt das Ergebnis noch immer die falsche Weichenstellung sei. Die FDP äußerte im Rechtsausschuss erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Trotzdem wurden an dem am 07.02.2006 eingereichten Antrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen keine Änderungen vorgenommen.

Inzwischen ist der Beschluss des Europaparlaments durch den Rat der Justiz- und Innenminister bestätigt worden, womit der Umsetzung in nationales Recht nichts mehr im Wege steht.

4. Die Ergebnisse der Richtlinie im Einzelnen

Das wesentliche Ergebnis meines Kompromisses nach Abschluss der Verhandlungen im LIBE-Ausschuss beinhaltete, dass die Daten zwischen 6 bis maximal 12 Monaten gespeichert werden sollten, was auch laut dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vertretbar gewesen wäre. Die zu speichernden Datentypen wären durch den Kompromissvorschlag gänzlich auf die schon zu Abrechnungszwecken erfassten Daten eingeschränkt worden. Ebenso war inbegriffen, dass die Kosten von den jeweiligen Mitgliedsstaaten getragen werden sollten, d.h. dass die Kosten, die den TK-Unternehmen entstehen würden, von den Mitgliedsstaaten erstattet werden sollten. Klarstellend

hob der Kompromiss außerdem hervor, dass nur im Falle einer Straftat, wie sie im Katalog des EU-Haftbefehls vorgesehen ist, auf die vorgehaltenen Daten zugegriffen werden dürfe.

Da im EU-Parlament dann aufgrund der Mehrheit durch EVP und PSE von diesem Vorschlag abgewichen wurde, sieht das endgültige Ergebnis der Richtlinie nun anders aus:

Die Speicherfrist beträgt nun mindestens 6 Monate, maximal 24 Monate. Ein Mitgliedsstaat kann aber, wenn er »besondere« Gründe vorbringt, die maximale Speicherzeit verlängern, womit der Speicherfrist nach oben hin keine wirkliche Grenze gesetzt wird.

Gespeichert werden die Daten von Festnetz und Mobilfunk, von SMS, EMS und MMS und Internetprotokollen, nicht aber die Inhalte der jeweiligen Kommunikation.

Zusätzlich müssen die Kosten nun nicht von den Mitgliedsstaaten getragen werden, was dazu führt, dass die jeweiligen Unternehmen auf den Kosten sitzen bleiben bzw. diese an die Verbraucher weitergeben werden.

Darüber hinaus ist die Richtlinie auch nicht mehr beschränkt auf den Terrorismus und die organisierte Kriminalität, sondern erfasst ganz grundsätzlich »schwere Straftaten«.

Bei den gespeicherten Daten sollen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um Zerstörung, Verlust oder Änderungen zu verhindern. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass die Daten unbefugt verarbeitet oder gar verbreitet oder allgemein zugänglich gemacht werden.

Es soll ebenso sichergestellt werden, dass durch geeignete Maßnahmen ausschließlich ermächtigte Personen Zugang zu den Daten haben und dass die Daten nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Zur Gewährleistung der Vorgaben muss jeder Mitgliedsstaat eine oder mehrere öffentliche Stellen ernennen, die für die Kontrolle der gespeicherten Daten zuständig ist.

5. Meine Bedenken bei dieser Richtlinie

5.0 Allgemein

Das Thema Vorratsdatenspeicherung ist seit Beginn der Verhandlungen kontrovers gewesen. Insbesondere war und ist auch heute noch strittig, wie sehr man in die Rechte des Einzelnen zum

Wohle der Allgemeinheit eingreifen darf.

Insbesondere ist der Datenschutz zu beachten, der Grundvoraussetzung einer demokratisch verantwortbaren Informationsgesellschaft ist und nicht abermals hinter erweiterten Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zurücktreten darf.

Selbstverständlich werden die modernen Kommunikationsmittel wie Mobilfunk, Internet etc. auch für kriminelle Zwecke eingesetzt und bedürfen daher einer besonderen Überwachung; aber es müssen weiterhin die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien gewahrt bleiben, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es ist übertrieben, Daten für einen so langen Zeitraum zu speichern, wie es nun in der Richtlinie beschlossen wurde, zumal ein Nachweis der Erforderlichkeit bis heute unterblieb. Es werden wahllos und verdachtsunabhängig Daten gespeichert, statt anlassbezogen, so wie z.B. in den Vereinigten Staaten.

Vor diesem Hintergrund erscheint der in § 3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erwähnte Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit seitens der Bundesregierung nicht gesehen worden zu sein.

Ich stelle mir auch die Frage, ob die Maßnahme in der Form zielführend ist. Für die Aufklärung der Attentate etwa in Madrid 2004 wäre eine Speicherdauer von bis zu zwei Jahren oder sogar länger gar nicht nötig gewesen, selbst sechs Monate wären unnötig gewesen: Die Anrufe, die zur Aufklärung des Attentates führten, wurden nach drei Tagen festgestellt.

5.1 Juristischen Bedenken

Meiner Ansicht nach verletzt die beschlossene Richtlinie, sofern sie 1:1 umgesetzt werden würde, zahlreiche Grundrechte:

Die umfangreiche Datensammlung, die nun mit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verbindlich wird, schränkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG erheblich ein. Bereits in seinem Grundsatzurteil in Be-

zug auf die Volkszählung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Einschränkung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen darf, »die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen. Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den



Vorratsdatenspeicherfreie Zone

Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder nicht bestimmaren Zwecken nicht zu vereinbaren« (BVerfGE 65, 1 - NJW 1984, 419 - Grundsatzurteil). Daher bezweifle ich stark, dass die jetzige Richtlinie einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten würde.

Art. 10 Abs. 1 GG schützt den Kommunikationsvorgang gegen unberechtigte Eingriffe, das so genannte Fernmeldegeheimnis. Durch die geplante Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wird in dieses Grundrecht möglicherweise unverhältnismäßig eingegriffen.

Zu prüfen bleibt zudem, ob das in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG garantierte Berufsausübungsrecht beeinträchtigt werden könnte.

Ein weiteres Problem ist, dass die Gefahr für kleine und mittelständische Betriebe besteht, dass das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt wird. Sofern die Kosten für die Implementierung der für die Vorratsdatenspeicherung notwendigen Soft- und Hardware – wie zum Teil geschätzt – deutlich den Jahresgewinn des betroffenen Unternehmens übersteigt, liegt es nahe, einen enteignungsgleichen Eingriff zu vermuten (Art. 14 GG).

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz).

Neben diesen rechtlich zu klärenden Fragen bleibt ebenfalls zu beantworten, inwiefern dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überhaupt Rechnung getragen worden ist. Es handelt sich sicher um einen legitimen Zweck, der durch die Richtlinie verfolgt wird, allerdings ist schon fraglich, ob es sich auch um das mildeste Mittel handelt. Eine sinnvolle Alternative wäre z.B. die anlassbezogene Datenspeicherung anstelle der durch die Richtlinie vorgesehenen verdachtsunabhängigen Datenspeicherung. Sollte die Verhältnismäßigkeit nicht schon hieran scheitern, bleibt zudem offen, ob die Zweck-Mittel-Relation noch gewahrt ist und aus der Richtlinie nicht unzumutbare Belastungen für die Betroffenen erwachsen.

5.2 Ökonomische Bedenken

Meine ökonomischen Bedenken beziehen sich besonders auf die hohen Kosten, die die Umsetzung dieser Richtlinie zur Folge hat.

Das größte wirtschaftliche Problem ist, dass die Richtlinie keine obligatori-

sche Kostentragungslast der einzelnen Mitgliedstaaten vorsieht. Gemäß der Richtlinie steht es den Mitgliedsstaaten frei, ob eine Kostenerstattung gegenüber den betroffenen Unternehmen erfolgt oder nicht. Sofern die Mitgliedsstaaten von der wahrscheinlichen Option Gebrauch machen, den Unternehmen die wesentliche Kostenlast aufzuerlegen, wäre eine logische Folge, dass die Unternehmen diese Kosten an ihre Kunden weitergeben. In einem nahezu einmaligen Vorgang sollen nun private Unternehmen staatliche Aufgaben wahrnehmen, ohne dass ein Ausgleich der entstehenden Kosten erfolgen soll.

Die vermuteten Kosten können bei der klassischen Telephonie nach Schätzungen verschiedener großer Unternehmen innerhalb der Mitgliedsstaaten im zweistelligen Millionenbereich pro Jahr pro Unternehmen liegen. Für Unternehmen, die im Bereich Internet tätig sind, wäre der Kostenaufwand um ein Vielfaches höher.

Großbritannien, Mitinitiator und der wesentliche Antreiber hinter dieser Richtlinie, hat nach Annahme der Richtlinie angekündigt, vor der Umsetzung zuerst eine Machbarkeitsstudie anzufertigen, und die Umsetzung für die Speicherung von Internetdaten daher vorerst um 18 Monate aufzuschieben.

5.3 Technische Bedenken

Aufgrund der enormen Datenmengen, insbesondere der im Internet anfallenden Daten (geschätzte 20 – 40.000 Terabyte im Netz eines großen Internetproviders, was ca. 4 Mio. Kilometer Aktenordner entspricht oder 10 Mal die Strecke bis zum Mond), ist zu bezweifeln, dass eine zeitnahe Auswertung möglich ist. Ein einmaliger Suchlauf würde bei dieser Datenmenge ohne zusätzliche Investitionen in Soft- und Hardware 50 – 100 Jahre dauern.

Ein weiteres Problem ist, dass technisch versierte Täter sich zudem mit einfachsten Mitteln der Erfassung ihrer Daten entziehen können, z.B. schlicht durch das Benutzen einer öffentlichen Telefonzelle. Es werden also nur »die Dummen« erwischt, nicht aber professionelle Terroristen.

Darüber hinaus existieren keinerlei Studien, dass eine Ausweitung der Speicherfrist zu einer verbesserten Terrorismusbekämpfung führt. So beziehen sich z.B. in Großbritannien nach Angaben von Providern 80 % der Datenanfragen auf Daten der letzten 3

Monate, obwohl dort die Daten bereits 12 Monate und länger aufbewahrt werden dürfen.

Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, besonders mit Blick auf die durch die Richtlinie vorzunehmenden Maßnahmen, nicht absehbar. So senden heute inzwischen schon Haushaltsgeräte, z.B. Kühlschränke, Daten über das Internet. Die Tatsache, dass die »Kommunikation« eines Kühlschranks zur Bekämpfung des globalen Terrors vorgehalten wird, erscheint mir mehr als absurd.

Außerdem berücksichtigt die Richtlinie nicht, dass die Erfassung der Daten ebenfalls dadurch umgangen werden kann, indem eine Kommunikation über mehrere Proxy-Server erfolgt. Ist in diesem Falle ein Server genutzt worden, der außerhalb der Europäischen Union betrieben wird, um wieder »in das Gebiet der Union zu gelangen«, kann lediglich dieser letztgenutzte Server identifiziert werden. Im Falle der Steganographie (Verschlüsselung von Text z.B. in Bildern) kann die Speicherung von Verkehrsdaten als hilflos betrachtet werden.

5.4 Politische Bedenken

Eines meiner großen Bedenken in Bezug auf diese Richtlinie ist, dass sie nicht nur beschränkt ist auf den Terrorismus und die organisierte Kriminalität, sondern ganz grundsätzlich »schwere Straftaten« erfasst. Das Problem in Bezug auf den Begriff »schwere Straftat« ist, dass dieser in den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich definiert ist. So gilt in Schweden die so genannte Internetpiraterie bereits als schwere Straftat. Somit würde ein Jugendlicher durch das unrechtmäßige Herunterladen eines Musikalbums bereits als schwerer Straftäter gelten und nach den Maßstäben der Richtlinie mit Terroristen gleichgesetzt werden.

Ein weiteres Problem ist meiner Meinung nach, dass die Richtlinie den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit offen lässt, die maximale Speicherfrist zu verlängern. Folglich kann ein Mitgliedsstaat die Speicherfrist beliebig nach oben hin ausweiten, ohne eine wirkliche Grenze durch die Richtlinie gesetzt bekommen zu haben. Polen hat daher bereits angekündigt, Daten bis zu 15 Jahre speichern zu wollen. Ob diese Pläne tatsächlich umgesetzt werden, ist jedoch mehr als fraglich. Sie zeigen aber bereits jetzt, welche Auswirkungen das

Einräumen dieser Möglichkeit haben kann.

Die deutsche Gesetzgebung will sich derzeit noch, wie oben bereits dargestellt, an der Untergrenze von 6 Monaten Speicherzeit orientieren, sieht allerdings nach aktuellem Stand vor, den Anwendungsbereich der Vorratsdatenspeicherung auf jegliche Internetkriminalität zu erweitern und nicht auf schwere Straftaten zu beschränken.

Neben den skizzierten Problemen, die diese Richtlinie mit sich bringt, bleibt, dass 450 Mio. europäische Bürger unter Generalverdacht gestellt werden. Jeder Bürger gilt nun gleichsam als verdächtig, bis seine Unschuld erwiesen ist. Die Unschuldsvermutung, eine Säule des europäischen Rechtsverständnisses, verkommt somit zu einem bloßen Lippenbekenntnis.

6. Fazit

Sozialisten und Konservative haben gegen die Stimmen der Liberalen ihre Mehrheit im Europäischen Parlament genutzt, um eine Richtlinie über die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung zu verabschieden, die keine vernünftige Einigung zwischen der Kommission, dem Ministerrat und dem Parlament widerspiegelt, sondern einen faulen Kompromiss zuungunsten der europäischen Bürger und eines effektiven Grundrechtsschutzes.

Grundsätzlich ist die Absicht der Richtlinie, den Terrorismus zu bekämpfen, sinnvoll, allerdings verfehlt die Richtlinie in ihrer jetzigen Form das Ziel. Eine umfassende Vorratsdatenspeicherung ist, wie aus den vorherigen Punkten erkennbar wird, weder juristisch noch ökonomisch noch technisch noch politisch sinnvoll. Es bleibt somit unwahrscheinlich, dass durch die ergriffenen Maßnahmen überhaupt ein Erfolg herbeigeführt wird.

Mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland habe ich erste Schritte eingeleitet zu prüfen, inwiefern das Bundesverfassungsgericht der Einführung dieser Maßnahme in Deutschland noch Einhalt gebieten kann.